



**Satzung**  
**zur 1. Änderung der Satzung**  
**über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten**  
**für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen**  
**und in Kindertagespflege der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde**  
**(Elternbeitragsatzung vom 06. November 2014)**

**vom 16. Juli 2015**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in jeweils gültiger Fassung, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde in seiner öffentlichen Sitzung am 15. Juli 2015 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde (Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 7 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte der Elternbeitragsatzung vom 06. November 2014**

**wird im Absatz (3) wie folgt geändert:**

(3) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart, Übergang vom Kindergarten in den Hort, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

## Artikel 2

### **§ 10 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte der Elternbeitragssatzung vom 06. November 2014**

**werden die Absätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:**

(2) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind in der Anlage 1 und 2 zu dieser Satzung geregelt und damit Bestandteil der Satzung.

Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt	
bei Krippen für eine tägliche Betreuungszeit von 9 Stunden	193,34 €/Monat
bei Kindergärten für eine tägliche Betreuungszeit von 9 Stunden	108,44 €/Monat
bei Horten für eine tägliche Betreuungszeit von 6 Stunden	63,44 €/Monat
und in der Kindertagespflege für eine tägliche Betreuungszeit von 9 Stunden	193,34 €/Monat

(3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere oder längere Betreuungsdauer nach § 2 Abs. 3 vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Absatz 2.

## Artikel 3

### **§ 11 Beitragsermäßigung, Beitragserlass der Elternbeitragssatzung vom 06. November 2014**

**wird der Absatz 2 wie folgt geändert:**

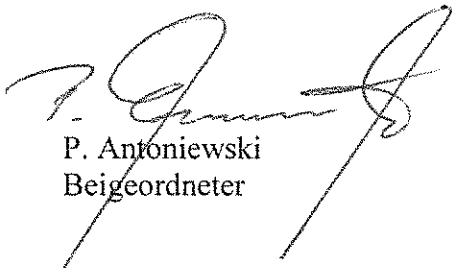
(2) Die Elternbeiträge werden unter Berücksichtigung der Anzahl und dem Alter der Kinder in der Familie (Berücksichtigung der Kinder, die im gleichen Haushalt leben), die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, gemäß den Festlegungen in Anlage 1 und 2 zur Satzung gestaffelt erhoben.

## Artikel 4

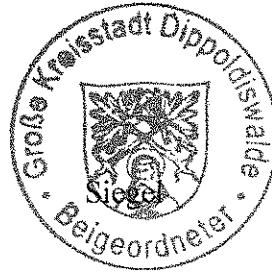
### In-Kraft-Treten

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

ausgefertigt: Dippoldiswalde, den 16. Juli 2015



P. Antoniewski  
Beigeordneter



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO :

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

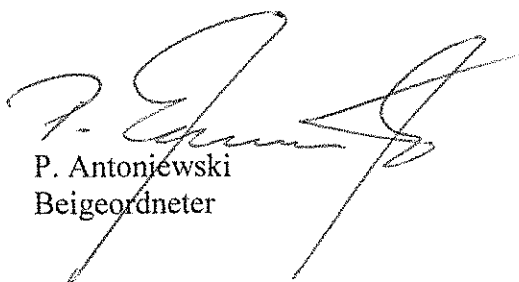
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerk:

Abdruck im Amtsblatt erfolgt am: 31. Juli 2015



P. Antonjewski  
Beigeordneter

Anlage 1

Monatliche Beiträge für die Betreuung von Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten und in der Kindertagespflege

Beitrag für Betreuungsform	1. Zählkind €/Monat	1. Zählkind Alleinerziehende €/Monat	2. Zählkind €/Monat	2. Zählkind Alleinerziehende €/Monat	3. Zählkind €/Monat	3. Zählkind Alleinerziehende €/Monat	Weitere Kinder €/Monat
<u>Betreuung bis zu 10 Stunden</u> Kinderkrippenalter gem. § 10 Abs. 2	214,82	208,82	178,82	172,82	118,82	112,82	-
Kindergartenalter gem. § 10 Abs. 2	120,49	114,49	108,49	102,49	48,49	42,49	-
<u>Betreuung bis zu 9,5 Stunden</u> Kinderkrippenalter gem. § 10 Abs. 2	204,08	198,08	168,08	162,08	108,08	102,08	-
Kindergartenalter gem. § 10 Abs. 2	114,46	108,46	102,46	96,46	42,46	36,46	-
<u>Betreuung bis zu 9 Stunden</u> Kinderkrippenalter gem. § 10 Abs. 2	193,34	187,34	157,34	151,34	97,34	91,34	-
Kindergartenalter gem. § 10 Abs. 2	108,44	102,44	96,44	90,44	36,44	30,44	-
<u>Betreuung bis zu 7,5 Stunden</u> Kinderkrippenalter gem. § 10 Abs. 2	161,12	156,12	131,12	126,12	81,12	76,12	-
Kindergartenalter gem. § 10 Abs. 2	90,37	85,37	80,37	75,37	30,37	25,37	-
<u>Betreuung bis zu 6 Stunden</u> Kinderkrippenalter gem. § 10 Abs. 2	128,89	124,89	104,89	100,89	64,89	60,89	-
Kindergartenalter gem. § 10 Abs. 2	72,29	68,29	64,29	60,29	24,29	20,29	-
<u>Betreuung bis zu 4,5 Stunden</u> Kinderkrippenalter gem. § 10 Abs. 2	96,67	93,67	78,67	75,67	48,67	45,67	-
Kindergartenalter gem. § 10 Abs. 2	54,22	51,22	48,22	45,22	18,22	15,22	-

Mehrbetreuung

Innerhalb der Öffnungszeiten über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Zeit hinaus  
 Kinderkrippe  
 Kindergarten

pro Stunde  
 pro Stunde  
 pro Stunde  
 pro Stunde

3,00 €  
 2,00 €  
 4,50 €  
 3,00 €

zzgl. Essengeld  
 zzgl. Essengeld

Mehrbetreuung

über die Öffnungszeiten hinaus,  
 Kinderkrippe je angefangene Stunde 6,00 €  
 Kindergarten je angefangene Stunde 4,00 €

Betreuung Gastkinder  
 - im Kinderkrippenalter  
 - im Kindergartenalter

**Monatliche Beiträge für die Betreuung von Hortkindern**

Beitrag für Betreuungsform	1. Zählkind €/Monat	1. Zählkind Alleinerziehende €/Monat	2. Zählkind €/Monat	2. Zählkind Alleinerziehende €/Monat	3. Zählkind €/Monat	3. Zählkind Alleinerziehende €/Monat	Weitere Kinder €/Monat
<u>Betreuung im Nachmittagshort</u> - bis zu 5 Stunden gem. § 10 Abs. 2	56,39	53,39	47,39	44,39	20,39	17,39	-
<u>Betreuung im Früh- u. Nachmittagssh.</u> - 6 Stunden gem. § 10 Abs. 2	63,44	60,44	54,44	51,44	27,44	24,44	-
<u>Betreuung nur Frühhort</u>	17,00						

Mehrbetreuung während der Schulzeit  
innerhalb der Öffnungszeiten über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Zeit hinaus

1,00 €

pro Stunde

Mehrbetreuung während der Schulzeit  
über die Öffnungszeiten hinaus,

2,00 €

je angefangene Stunde

Mehrbetreuung innerhalb der Ferien oder an schulfreien Tagen

2,00 €

Tagessatz

Betreuung Gastkinder

im Früh- und Nachmittagshort/während der Ganztagsbetreuung

1,50 €

pro Stunde